

## Beschlussvorlage 01/2022/0368

Amt / Fachbereich	Datum
Amt für Finanzen und Liegenschaften	02.12.2022

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
<b>Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen</b>	<b>08.12.2022</b>		<b>Ö</b>
<b>Verwaltungsausschuss</b>	<b>13.12.2022</b>		<b>N</b>

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

### **Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG) - Widerruf der Optionserklärung zum 01.01.2023**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadt Melle gibt vorbehaltlich der Beschlussfassung im Bundesrat gegenüber dem Finanzamt Osnabrück-Land bis zum 31.12.2022 eine Erklärung ab, dass sie das neue Umsatzsteuerrecht ab dem 01.01.2023 anwendet.

**Strategisches Ziel**

**Handlungsschwerpunkt(e)**

**Ergebnisse, Wirkung**  
*(Was wollen wir erreichen?)*

**Leistungen, Prozess,  
angestrebtes Ergebnis**  
*(Was müssen wir dafür tun?)*

**Ressourceneinsatz,  
einschl. Folgekosten-  
betrachtung und  
Personalressourcen**  
*(Was müssen wir einsetzen?)*

## **Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Melle hat am 06.12.2016 (2016/0263) folgenden Beschluss gefasst:

*„Die Stadt Melle erklärt gegenüber dem Finanzamt Osnabrück-Land, dass die Stadt Melle den § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwendet.“*

Die Stadt Melle hat auf dieser Basis eine entsprechende Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 S. 3 UStG für sämtliche von ihr ausgeübte Tätigkeiten abgegeben.

Im Jahr 2020 bestand die Möglichkeit der Verlängerung der Übergangszeit bei der Umsatzsteuerreform um zwei Jahre. Die Stadt Melle hat von dieser Verlängerungsmöglichkeit Gebrauch gemacht. Auf dieser Grundlage war davon auszugehen, dass die Umsatzsteuerreform zum 01.01.2023 umzusetzen ist. Die Verwaltung hat in Zusammenarbeit mit einem Steuerberatungsbüro alle städtischen Einnahmen einer Prüfung im Hinblick einer künftig möglichen Steuerpflicht unterzogen. Das Steuerberatungsbüro hat das Ergebnis der steuerrechtlichen Beratung betreffend für die Einführung des § 2b UStG vorgelegt. Die notwendigen Vorbereitungen, auch mit dem zuständigen Finanzamt sind getroffen worden.

Auf dieser Grundlage wurden die technischen Voraussetzungen in der Finanzsoftware für die Umsetzung der Umsatzsteuerreform ab 01.01.2023 geschaffen. Weiterhin wurden in der Haushaltsplanung 2023 die neue Umsatzbesteuerung für die Stadt Melle berücksichtigt, die personellen Voraussetzungen einschl. Schulung geschaffen und auch das Personal für das neue Umsatzsteuerrecht sensibilisiert. Der Projektablauf ist auf den Einführungszeitpunkt 01.01.2023 gesteuert worden.

Der Deutschen Bundestages hat am 01.12.2022 den Beschluss für das Jahressteuergesetz 2022 verabschiedet. Eine geplante Verlängerung der bisherigen Optionsregelung für das alte Umsatzsteuerrecht um zwei weitere Jahre (bis 31.12.2024) ist in dem Beschluss noch kurzfristig aufgenommen worden. Vor diesem Hintergrund kann jetzt mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die Verlängerung der Übergangsregelung als Bestandteil des Jahressteuergesetzes 2022 am 16.12.2022 final im Bundesrat beschlossen wird.

Nach derzeitigen Erkenntnissen wird empfohlen plangerecht umzustellen, da andererseits auch zu erwarten ist, dass bei einer Verlängerung unnötige Doppelarbeiten entstehen, indem viele Prüfungen und Arbeiten nochmals wiederholt werden müssen, ohne zu besseren Ergebnissen zu kommen.

Die Stadt Melle beabsichtigt, von der erneuten Optionsmöglichkeit keinen Gebrauch zu machen, sondern das neue Umsatzsteuerrecht ab 01.01.2023 anzuwenden. Dazu ist die Optionserklärung vom 07.12.2016 gegenüber dem Finanzamt noch im Jahr 2022 zu widerrufen.

## Stellungnahme Amt für Finanzen und Liegenschaften

Budgetauswirkungen für den laufenden Haushalt:

Betroffene (s) Produkt(e): 111-09                    Finanzmanagement und Rechnungswesen	
Ordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Außerordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Finanzhaushalt:	-
Bemerkungen/Auswirkungen Folgejahre:	Die Auswirkungen sind differenziert nach umsatzsteuerrechtlichen Einzelfall zu betrachten.